

Nr. 6, Dezember 09

Liebe Leserin, Lieber Leser,

Das zu Ende gehende Jahr war für die meisten Firmen der Schweizer Nahrungsmittel-Industrie in wirtschaftlicher Hinsicht vor allem wegen der Entwicklung des Exportgeschäftes nicht berauschend. Den Schweizer Nahrungsmittelexporteuren wehte als Folge der gedämpften Konsumstimmung und des starken Schweizer Frankens auf verschiedenen wichtigen Absatzmärkten ein eisiger Wind ins Gesicht. Etwas besser präsentierte sich die Lage auf dem Inlandmarkt. Trotzdem galt es in vielen Firmen, den Gürtel enger zu schnallen, Einsparungsmöglichkeiten wahrzunehmen und die Priorität auf den Erhalt der Arbeitsplätze zu setzen.

Bei den uns interessierenden politischen Geschäften sind wir mit einer durchgezogenen Bilanz konfrontiert. Am 8. Februar hat das Schweizer Stimmvolk mit einem beeindruckenden Ja-Stimmenanteil von 59,6 % der Verlängerung und der Ausdehnung des Personenfreizügigkeitsabkommens zugestimmt. Der zweite gute Entscheid wurde am 27. September getroffen, als die Bürgerinnen und Bürger dem Bundesbeschluss für die befristete Zusatzfinanzierung der IV zustimmten. Auf der Aktivseite der fial-Jahresbilanz ist zudem die von der fial ergriffene Initiative zur Aufstockung des "Schoggi-Gesetz"-Budgets 2009 zu verbuchen, die dank Support des

Bundesrates in der soeben zu Ende gegangenen Wintersession einen erfolgreichen Abschluss fand.

Von zentraler Bedeutung für die Nahrungsmittel-Industrie sind die im November 2008 gestarteten Verhandlungen für ein umfassendes Freihandelsabkommen im Agrar- und Lebensmittelbereich (FHAL) mit der Europäischen Union (EU). Die Perspektiven für dieses Dossier werden durch landwirtschaftsnahe Kreise getrübt, die seit einiger Zeit im Verbund mit der SVP dezidiert Übungsabbruch fordern. Harte innenpolitische Ausmachungen scheinen vorprogrammiert zu sein. Sollte es bis Herbst 2010 nicht zu einem Abschluss der Doha-Runde kommen, wird das Projekt innenpolitisch kaum eine Chance haben. Wir tun deshalb im Rahmen einer vorsichtigen Rechnungslegung gut daran, dieses Dossier in unserer fial-Bilanz vorläufig zu passivieren!

Das Potenzial zu einem transitorischen Passivposten hat leider auch die vom Bundesrat vor rund einem Monat verabschiedete Swissnessvorlage, die in übertriebener Weise für die Interessen der Landwirtschaft und nichtrepräsentative Konsumenten Anliegen instrumentalisiert wurde.

Ich wünsche Ihnen für das kommende Jahr, dass der sich abzeichnende konjunkturelle Silberstreifen am Horizont der Schweizer Volkswirtschaft breiter und breiter wird. Vor allem wünsche ich Ihnen und Ihren Lieben aber trotz den anstehenden Heraus-

forderungen besinnliche Festtage und einen guten Rutsch ins neue Jahr!

Ihr



Rolf Schweizer, Ständerat

18. Dezember 2009

Auf einen Blick

WTO:

Abschluss Doha-Runde nicht in Sicht **2**

Schweiz - EU:

FHAL-Verhandlungen **2**

Referenzpreise werden angepasst **3**

Lebensmittelrecht EU:

Konsumenteninformationsverordnung wieder im EU-Parlament **4**

Lebensmittelrecht CH:

Aussprache fial-VKCS-BAG **5**

Revision 2009 mit Verzögerung **6**

Rohstoffpreisausgleich:

Update **6**

Swissness:

Bundesrat verabschiedet Vorlage **7**

Revision THG:

Vernehmlassung Ausführungs-VO **10**

Mehrwertsteuergesetz:

Revidierte Vorlage gilt ab 1.1.2010 **11**

Agrarpolitik:

Ergebnisse Sondersession **12**

Marktberichte:

Aktuelles BO Milch **13**

Notierungen Zuckerpreis **13**

Aussenhandel:

Überspitzt formalistische italienische Zollbehörden **13**

fial-Agenda **14**

WTO-Verhandlungen

Kein Abschluss der Doha-Runde in Sicht

Vom 30. November bis 2. Dezember 2009 fand in Genf die siebte Ministerkonferenz der WTO statt. Auf der Traktandenliste standen in erster Linie Themen im Zusammenhang mit der Stärkung der Institutionen der Welthandelsorganisation. Die Doha-Verhandlungen waren nicht offiziell traktandiert, bildeten aber in zahlreichen informellen Treffen der Minister eines der Kernthemen. Ein Durchbruch ist weiterhin nicht in Sicht.

FBH – Im Anschluss an die Ministerkonferenz in Genf liess Bundesrätin Doris Leuthard verlauten, dass ein Abschluss der im Jahr 2001 eingeleiteten Doha-Runde bis Ende 2010 zwar weiterhin möglich sei, der politische Wille für einen Durchbruch aber immer noch fehle. Andere Stimmen, insbesondere solche aus der EU, äusserten sich skeptisch zu einer konkreten zeitlichen Vorgabe. Auf allen Seiten fehle es an der erforderlichen Kompromissbereitschaft. Eine wichtige Rolle spielen dabei auch die USA, für die jedoch andere Prioritäten Vorrang hätten. Der US-Handelsbeauftragte Ron Kirk wies diesen Vorwurf zurück und unterstrich das Interesse der USA an einem raschen Abschluss, der jedoch von weiteren Zugeständnissen der Schwellenlän-

der abhängig sei. Übereinstimmend wurde die Meinung vertreten, dass ein weiteres Hinausziehen der Doha-Runde die Glaubwürdigkeit der WTO als Ganzes in Frage stellen könnte.

Weltwirtschaftsforum in Davos als nächste Chance

Ende Januar 2010 werden sich rund 30 Minister in Davos zum Weltwirtschaftsforum einfinden. Bundesrätin Leuthard hofft, an diesem Treffen das Terrain für eine weitere Ministerkonferenz im Frühjahr 2010 ebnen zu können. Gleichzeitig betonte sie jedoch, dass die Schweiz in Bezug auf die Landwirtschaft an die Grenze der möglichen Zugeständnisse gegangen ist. Ein Abschluss kommt zudem für die Schweiz nur in Frage, wenn auch substantielle Fortschritte im Industrie- und Dienstleistungsbereich erzielt werden.

Teilergebnis bei den Exportsubventionen?

Das einzige in den Agrarverhandlungen der Doha-Runde bislang konkret erreichte Ergebnis geht auf die WTO-Ministerkonferenz von Hongkong im Jahr 2005 zurück und betrifft die Exportsubventionen. Damals einigte man sich darauf, die Exportsubventionen im Nahrungsmittelbereich bis Ende 2013 vollständig zu eliminieren. In Kreisen

Schweiz - EU

der Nahrungsmittel-Industrie stellt man sich die Frage, ob ein Szenario mit einem ausschliesslich auf diesen Punkt beschränkten Teilabschluss denkbar ist. Für die schweizerische Nahrungsmittel-Industrie hätte dies fatale Folgen. Unter die "Exportsubventionen" fallen auch die zum Ausgleich des Rohstoffpreishandicaps ausgerichteten Ausfuhrbeiträge auf verarbeiteten landwirtschaftlichen Grundstoffen (gestützt auf das "Schoggi-Gesetz"). Bei einem im Inland nach wie vor wesentlich höheren Preisniveau wäre ohne den Rohstoffpreisausgleich in vielen Bereichen ein Export kaum mehr möglich. Als Ausweg stünde dann nur noch der aktive Veredelungsverkehr zur Verfügung, eine Option die zwar rein rechnerisch aufgehen mag, letztlich aber der bewährten Zusammenarbeit zwischen der inländischen Landwirtschaft und der Verarbeitungsindustrie höchst abträglich wäre.

Verhandlungen über den Marktzugang für Agrarprodukte

Im Rahmen der bilateralen Verhandlungen in den Bereichen Landwirtschaft, Lebensmittel- und Produktsicherheit sowie öffentliche Gesundheit hat im Oktober in Brüssel ein Treffen zwischen der Schweiz

Impressum:

fial Letter - Informationsorgan der Föderation der Schweizerischen Nahrungsmittel-Industrien

Redaktion:

Dr. Franz U. Schmid (FUS)

Mitarbeiter dieser Ausgabe: Fürsprecher Beat Hodler (FBH), Dr. Lorenz Hirt

(LH), Dr. Oliver Schnyder (OS), Monika Schär (Layout)

Erscheinungshäufigkeit: in Ergänzung zu den fial-Zirkularen nach Bedarf

Geschäftsstellen:

Elfenstrasse 19, Postfach, 3000 Bern 6, Tel. 031 352 11 88, Fax 031 352 11 85, info@hodler.ch

Münzgraben 6, Postfach, 3000 Bern 7, Tel. 031 310 09 90, Fax 031 310 09 99, info@chocosuisse.ch

Thunstrasse 82, Postfach, 3000 Bern 6, Tel. 031 356 21 21, Fax 031 351 00 65, info@thunstrasse82.ch

und der EU zum Thema Marktzugang für Agrarprodukte stattgefunden. Die Verhandlungen dienten einer Vertiefung der Diskussionen über die Übergangsmodelle und -fristen (tarifärer Teil) sowie einer Konsolidierung der Erkenntnisse aus den Expertengesprächen bezüglich Vermarktungsnormen und Produktstandards (nicht-tarifärer Teil).

PD. Am 20. und 21. Oktober 2009 haben sich die Unterhändler aus der Schweiz und der EU in Brüssel zu Verhandlungen im Bereich Landwirtschaft getroffen. Das Verhandlungsziel im Bereich Landwirtschaft ist der verbesserte Marktzugang für Agrarprodukte durch den gegenseitigen Abbau sowohl tarifärer Handelshemmnisse (Zölle und Kontingente) als auch nicht-tarifärer Handelshemmnisse (unterschiedliche Produktvorschriften und Zulassungsbestimmungen) für die gesamte ernährungswirtschaftliche Wertschöpfungskette (Landwirtschaft sowie deren vor- und nachgelagerte Bereiche). Dieser umfassende Ansatz stärkt den Wettbewerb, ermöglicht Kostensenkungen und schafft neue Exportchancen. Die Konsumenten profitieren von einem breiteren Angebot.

Die bisherigen Verhandlungsergebnisse im Überblick

In den ersten zwei Verhandlungsrunden im Bereich Landwirtschaft im November 2008 und Februar 2009 hatten die Delegationen den Fokus auf den Abbau der nicht-tarifären Handelshemmnisse gelegt. Die dritte Verhandlungsrunde im Mai 2009 diente einer ersten Aussprache über Modalitäten für den Zollabbau; dabei kamen die Parteien überein, dass es für einen vollständigen, gegensei-

tigen Zollabbau angemessene, für die Landwirtschaft tragbare Übergangsfristen braucht. An der Oktober-Verhandlungsrunde haben sich die Parteien darauf geeinigt, je nach Produktgruppe unterschiedliche Übergangsfristen für den Zollabbau vorzusehen und ihre diesbezügliche Vorstellung skizziert. Im nicht-tarifären Bereich haben die EU und die Schweiz die Erkenntnisse aus den Expertengesprächen, in deren Rahmen die relevanten EU-Vorschriften im Detail analysiert wurden, konsolidiert. In einem nächsten Schritt wird es darum gehen, zu entscheiden, welche Vorschriften Bestandteil eines künftigen Abkommens bilden. Auch sollen Lösungsansätze für sensible Bereiche diskutiert werden.

Beteiligung an EU-Agenturen und Frühwarnsystemen

In den Bereichen Lebensmittelsicherheit, Produktsicherheit und öffentliche Gesundheit fanden im Oktober keine Verhandlungen statt. Man ist in diesen Dossiers auf Expertenebene dabei, die restlichen technischen Fragen zu klären und erste mögliche Abkommenselemente aufzusetzen. In diesen Bereichen streben die Schweiz und die EU eine Vertiefung der bestehenden informellen Zusammenarbeit an. Im Zentrum der Verhandlungen stehen die Teilnahme der Schweiz an der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA), am EU-Schnellwarnsystem im Bereich der Nicht-Lebensmittel-Produkte (RAPEX) sowie am Europäischen Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC). Dazu kommt die Beteiligung der Schweiz am EU-Gesundheitsprogramm. Diese Beteiligungen würden eine bessere Kooperation sowie eine schnelle und koordinierte Reaktion

auf die grenzüberschreitenden Risiken ermöglichen. Bedingung für diese engere Zusammenarbeit ist die Übernahme des EU-Rechts (acquis communautaire) in den relevanten Bereichen.

Protokoll Nr. 2 zum FHA Schweiz-EG: Referenzpreise werden per 1. Februar 2010 angepasst

Die Verhandlungen zwischen Delegationen der Schweiz und der Europäischen Union (EU) zur Anpassung der Referenzpreise des Protokolls Nr. 2 zum Freihandelsabkommen Schweiz-EG haben sich deblockieren lassen. Die Inkraftsetzung aktualisierter Referenzpreise per 1. Februar 2010 steht bevor.

FUS – Wie bereits in früheren Ausgaben des fial-Letters berichtet, waren die Verhandlungen zwischen der Schweiz und der EU zur Anpassung der im Protokoll Nr. 2 zum Freihandelsabkommen verankerten Referenzpreise über Monate blockiert. Ursache dafür waren unterschiedliche Auffassungen der Schweiz und der EU zu verschiedenen Rechtsfragen.

Expertendialog und GA Schweiz – EU ebneten den Weg

Ein Treffen auf Expertenebene anfangs November 2009 in Genf sowie der Austausch im Rahmen der FHAL-Gespräche über denkbare Lösungen für den Abbau des Grenzschutzes ebneten den Weg. Die Sitzung des Gemischten Ausschusses des Freihandelsabkommens Schweiz-EG (GA) vom 2. Dezember 2009 in Brüssel führte zur Lösung. Nachdem die

EU-Kommission kommunizierte, sie stehe der Anpassung der Referenzpreise positiv gegenüber, waren auf Expertenebene die noch offenen Fragen zu klären. Die Parteien einigten sich gestützt auf die Preismeldungen aus der Schweiz und der EU auf die in die Tabellen III und IV des FHA aufzunehmenden Werte, deren Differenzen die durch die Schweiz maximal auszahlbaren Ausfuhrbeiträge begrenzen bzw. massgebend für die Bemessung der Schweizer Einfuhrzölle auf verarbeiteten Landwirtschaftsprodukten aus der EU sind. Die Referenzpreisunterschiede basieren auf Preiserhebungen für September und Oktober 2009. Sie sind in der Regel geringer als die seit

dem 1. Februar 2009 geltenden Notierungen. Ausnahmen sind Butter und Kartoffeln, wo die Differenzen grösser geworden sind. Gestützt auf die positive Entwicklung des Dialogs zwischen Bern und Brüssel konnte der Bundesrat an seiner Sitzung vom 16. Dezember 2009 einen entsprechenden Beschlussesentwurf verabschieden. Die Inkraftsetzung ist für den Tag der Publikation im EU-Amtsblatt vorgesehen, wobei die Schweiz die neuen Referenzpreise ab dem 1. Februar 2010 anwenden wird. Sobald die Referenzpreise publiziert werden können, werden die der fial angeschlossenen Mitglied-Firmen der Branchenverbände entsprechend dokumentiert.

Lebensmittelrecht EU

Verordnung über die Konsumenteninformation wieder im EU-Parlament

Das EU-Parlament hat die Beratungen über den Entwurf für eine "Verordnung betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel" nach einem durch die Neuwahlen bedingten Unterbruch wieder aufgenommen. Mit der Verordnung soll das Kennzeichnungsrecht der EU umfassend neu geordnet und die bisherige Etikettierungsrichtlinie 2000/13/EG sowie die Nährwertkennzeichnungsrichtlinie 90/496/EWG in einem einzigen Erlass zusammengefasst werden. Die Rapporteurin, Dr. Renate Sommer (CDU, Deutschland), schlägt in ihrem Bericht an die zuständige Kommission über 400 Änderungen vor. Die Abstimmung in der Parlamentskommission ist für Mitte März und die erste Lesung im Parlament für Mai 2010 geplant.

FBH – Das ursprüngliche Ziel der Revision des Kennzeichnungsrechts war eine Vereinfachung und "Verwesentlichung" der Kennzeichnungsvorschriften und deren Zusammenfassung in einem einzigen Erlass, nun in Form einer Verordnung, d.h. künftig als in allen EU-Ländern direkt anwendbares Recht. Davon war schon der erste Entwurf der Kommission vom Januar 2008 weit entfernt. Statt zu vereinfachen, hat die EU-Kommission zahlreiche zusätzliche Deklarationsanforderungen und zum Teil völlig unpraktikable Vorschriften, wie eine Mindestschriftgrösse von 3 mm, vorgeschlagen. Die Anträge der Rapporteurin lassen auf einige Korrekturen hoffen, die aber noch lange nicht gesichert sind.

Nachträgliche EU-Zölle: EU berichtigt Verordnung

FUS – Mit der am 4. Juli 2008 von der EU-Kommission im Amtsblatt L 176 veröffentlichten Verordnung (EG) Nr. 634/2008 hat die EU für milchgrundstoffhaltige Verarbeitungsprodukte aus der Schweiz rückwirkend per 1. Februar 2008 Zölle eingeführt (Euro 35.32 je 100 kg Vollmilchpulver und Euro 83.20 je 100 kg Magermilchpulver). Mit Verordnung (EG) Nr. 861/2008 wurde diese Regelung per 1. August 2008 wieder aufgehoben. Die Bundesrepublik Deutschland hat bei der EU-Kommission gegen die rückwirkende Erhebung von Einfuhrzöllen für Verarbeitungsprodukte aus der Schweiz unter Hinweis auf einen ähnlich gelagerten Fall ihre Bedenken angemeldet und namentlich gerügt, die Massnahme verletze auf eklatante Weise berechnete Interessen der Wirtschaftsbeteiligten wie Anspruch auf Rechtssicherheit und Vertrauensschutz. Die EU-Kommission hat in der Folge eine Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 634/2008 beschlossen.

Berichtigung durch die EU-Kommission noch nicht publiziert

Da diese Berichtigung bis anhin noch nicht publiziert wurde, hat sich die Schweiz an der GA-Sitzung von anfangs Dezember auf Wunsch der fial nach dem Stand dieser Pendeuz erkundigt. Sobald der Zeitpunkt der Publikation bekannt ist, wird die fial die Mitglied-Firmen der ihr angeschlossenen Branchenverbände informieren, damit diejenigen, die frist- und formgerecht gegen entsprechende Einfuhrabgabebescheide Einspruch erhoben haben, die Rückerstattung der für die Zeit vom 1. Februar bis 3. Juli 2008 bezahlten Zölle verlangen können. Nichts zu rütteln gibt es an den für die Zeit vom 4. bis zum 31. Juli 2008 erhobenen Zöllen.

Lebensmittelrecht CH

Neuordnung der Nährwertkennzeichnung

Im Mittelpunkt der Vorlage steht eine neue Regelung der Nährwertkennzeichnung, die vermehrt in den Dienst der Bestrebungen gegen das zunehmende Übergewicht in der Bevölkerung gestellt wird. Dass sie künftig für alle vorverpackten Lebensmittel obligatorisch sein wird, ist wohl bereits entschieden. Dagegen wird über den Umfang ("big 4", "big 8" oder Zwischenlösungen) und die Art der Darstellung ("front of pack", "back of pack", nach GDA oder "Ampelsystem") noch heftig diskutiert. Sofern das GDA-System den Durchbruch schafft, wird sich die Industrie wohl nochmals eingehend mit der Frage der Portionsgrössen auseinandersetzen müssen. Die heute für die Berechnung der Prozentanteile den GDA's zu Grunde gelegten Portionsgrössen werden von den Kritikern als zum Teil irreführend – weil viel zu klein – apostrophiert.

Schriftgrösse

Die Informationen auf den Packungen sollten für die Verbraucher "gut lesbar" sein. Dass diese Anforderung nicht in allen Fällen erfüllt wird, dürfte unbestritten sein. Der Vorschlag der Kommission mit einer Mindestschriftgrösse von 3 mm bei allen obligatorischen Kennzeichnungselementen erscheint nun aber auch dem EU-Parlament als zu weitgehend. Zurzeit wird eine Schriftgrösse von 1,2 mm bzw. von 0,9 mm bei kleinen Packungen gehandelt – der Basar bleibt aber noch einige Zeit lang offen und Überraschungen sind nicht auszuschliessen. Eine mehr ins Detail gehende Auseinandersetzung mit dem Entwurf würde den Rahmen

dieses Beitrags sprengen. Bei 400 Änderungsanträgen lohnt es sich, mit etwas Geduld den weiteren Gang der Dinge abzuwarten. Bis zur ersten Lesung im Mai 2010 dürfte sich auch im Saal des EU-Parlaments die eine oder andere Nebelschwade gelichtet haben.

Aussprache fial-VKCS-BAG

Auf Initiative der fial fand erstmals im Herbst 1984 eine Aussprache zwischen Delegationen des Verbandes der Kantonschemiker der Schweiz (VKCS) und der Nahrungsmittel-Industrie statt mit dem Zweck, aktuelle Fragen des Vollzugs und der Auslegung des Lebensmittelrechts zu besprechen. Seit 1988 nimmt auch das BAG an diesen Treffen teil. Am 3. November 2009 feierte dieser Anlass somit das 25-jährige Jubiläum!

FBH – Ein erstes wichtiges Thema bildete die Mitte Oktober abgeschlossene Vernehmlassung zur Totalrevision des LMG. Aus der Sicht des BAG fand die Vorlage insgesamt eine gute Aufnahme. Die Notwendigkeit, das schweizerische Lebensmittelrecht auch auf der Gesetzesstufe dem Recht der EU, insbesondere der Basis-Verordnung 178/2002 anzupassen, ist unbestritten. Von verschiedener Seite, unter anderem auch vom VKCS, wird jedoch mit Nachdruck die Unterstellung der Futtermittel unter das LMG gefordert, verbunden mit dem Postulat, die für Fragen der Lebensmittelsicherheit zuständigen Behörden des Bundes (Teile des BAG, des BVET und des BLW) nach dem Vorbild der DG SANCO in einem neuen "Bundesamt für Verbraucherschutz" zusammenzufassen. Politisch umstritten wird die

Frage sein, in welchem Umfang die Lebensmittelkontrolle dem Öffentlichkeitsprinzip unterstellt werden soll. Die fial und der VKCS vertreten hier weitgehend den gleichen Standpunkt. Über die Organisation, die Schwerpunkte und die Wirksamkeit der Überwachung soll öffentlich informiert werden, nicht jedoch über das Ergebnis einzelner (Betriebs-) Kontrollen. Das "an den Pranger stellen" von Betrieben ist auch nach Auffassung des VKCS kein taugliches Mittel für einen effizienten Vollzug. Dieser hat dafür zu sorgen, dass aufgedeckte Missstände sofort behoben werden, so dass eine nachträgliche Veröffentlichung der Kontrollberichte zur Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben nichts mehr beiträgt.

Konzept für "risikobasierte Kontrollen" noch nicht spruchreif

Gemäss Art. 56 der LGV sind die amtlichen Kontrollen "risikobasiert" durchzuführen, d.h. unter Berücksichtigung der je nach Betrieb unterschiedlichen Risiken, der Betriebsgrösse, der Verlässlichkeit der durchgeführten Selbstkontrollen und weiterer Kriterien. Im Rahmen der Bundeseinheit für die Lebensmittelkette (BLK) wurde ein Konzept erarbeitet, das u.a. die Kontrollfrequenzen für die verschiedenen Betriebskategorien festlegen soll. Die Umsetzung hat sich verzögert, weil sich in den Kantonen aus finanziellen Erwägungen Widerstand manifestiert hat. Die wesentlich höheren Kontrollfrequenzen insbesondere in Betrieben der Primärproduktion hätten in einigen Kantonen nahezu zu einer Verdoppelung der Kosten für die Lebensmittelkontrolle zur Folge. Das Konzept wird nun nochmals unter Berücksichtigung der Einwände der Kantone überarbeitet.

Rohstoffpreisausgleich

Interpretationsfragen

Während der Erlass der lebensmittelrechtlichen Bestimmungen Sache des Bundes ist, sind die Kantone für deren Umsetzung zuständig. Eine der wichtigsten Aufgaben des VKCS ist dafür zu sorgen, dass die Interpretation der geltenden Verordnungsbestimmungen gesamtschweizerisch möglichst einheitlich erfolgt. Die jährlichen Aussprachen bieten der fial Gelegenheit, die kantonalen Vollzugsbehörden auf diesbezügliche Probleme aufmerksam zu machen. Zur Sprache kam in diesem Jahr unter anderem die Frage, ob bei der Allergendeclaration der Hinweis "kann Spuren von Nüssen enthalten" ausreichend ist oder ob sämtliche in Anhang 1 Ziff. 8 der LKV aufgeführten Nüsse einzeln erwähnt werden müssen. Das BAG hat dazu ein Informationsschreiben in Aussicht gestellt, das auch die Praxis in der EU berücksichtigen sollte.

Weitere Themen

Ein weiteres Thema war einmal mehr die Deklaration des Produktionslandes und die Frage, ob die Angabe "hergestellt in der EU" ausreichend ist. Nach Auffassung des VKCS lässt Art. 15 LKV diese Interpretation nicht zu, sofern der Standort des Verarbeitungsbetriebes klar definierbar ist. Die fial wird deshalb in der nächsten Revision der LKV eine Ergänzung von Art. 15 beantragen. Weitere Themen waren die "Analogprodukte", die zurzeit im Zusammenhang mit der Bezeichnung "Käse" stark diskutiert werden, und die Auslobung "Gentechnikfrei erzeugt". Die Ergebnisse der Aussprache sind in einer Aktennotiz zusammengefasst, die unter www.fial.ch -> "News" einsehbar ist.

Revisionspaket 2009 – mit Verzögerung

Über das vom BAG schon vor einiger Zeit angekündigte Revisionspaket 2009 ist die Anhörung bis zum Redaktionsschluss dieses fial-Letters noch nicht eröffnet worden. Ein Inkrafttreten auf den vorgesehenen Termin vom 1. April 2010 wird daher kaum mehr möglich sein. Fehler in der Revision des Verordnungsrechts vom 11. Mai 2009 sollten daher vorgezogen korrigiert werden.

FBH – Die letzte Revision des Verordnungsrechts geht auf den 11. Mai 2009 zurück und ist auf den 25. Mai 2009 in Kraft getreten. Die Übergangsfristen laufen in der Regel bis zum 30. April 2010. Die fial hat das BAG auf diverse Mängel aufmerksam gemacht. Korrekturbedarf besteht insbesondere bei der Übergangsfrist in der Verordnung des EDI über Zuckerarten, süsse Lebensmittel und Kakaoerzeugnisse sowie bezüglich der Deklarationslimite für unbeabsichtigte Spuren von Erdnussöl in anderen pflanzlichen Ölen (Allergendeclaration nach LKV Art. 8 Abs. 3 Bst. d). Das BAG anerkennt den Korrekturbedarf und hat zugesichert, die entsprechenden Anpassungen rechtzeitig zu publizieren.

Update Rohstoffpreisausgleich

Das Parlament hat in der unlängst zu Ende gegangenen Wintersession gestützt auf eine Initiative der fial das "Schoggi-Gesetz"-Budget 2009 um 18 Mio. Franken aufgestockt. Für das Jahr 2010 bewilligte es den Betrag von 70 Mio. Franken.

FUS – Die Auswertungen der Oberzolldirektion (OZD) für die von Januar bis November 2009 ausbezahlten Ausfuhrbeiträge liegen vor. Die Auszahlungen machten 63,2 Mio. Franken aus und liegen 29,5 Mio. Franken über Vorjahr. Damit wurden 76'554 Tonnen Rohstoffe restituiert, was 17'356 Tonnen unter Vorjahr liegt. Die grosse Differenz bei den Auszahlungen gegenüber dem Vorjahr ist bekanntlich darauf zurückzuführen, dass im letzten Jahr für die Zeit von Februar bis Juli für Exporte in die EU keine Ausfuhrbeiträge für Mager- und Vollmilchpulver ausbezahlt werden konnten und dass die Ausfuhrbeiträge für Butter zu einer Unterrestitution führen. Schliesslich basieren die seit dem 1. Februar 2009 geltenden Ausfuhrbeiträge auf höheren Preisdifferenzen. Die exakten Gründe für die hohe Mindermenge gegenüber Vorjahr der per 30. November 2009 restituierten Rohstoffe dürften auf verschiedene Ursachen zurückzuführen sein.

Zu wenig Geld für den Dezember

Für den Dezember stehen einschliesslich des bewilligten Nachtrags von 18 Mio. Franken noch 29,8 Mio. Franken zur Verfügung. Aufgrund des per 15. November 2008 durchgeführten Vorausfestsetzungsverfahrens wurde für das laufende Jahr mit einem Mittelbedarf von 115 Mio. Franken gerechnet. Rechnet man die vorausfixierten Exportmengen auf die aktuellen Ausfuhrbeitragsansätze um, ergibt sich ein signifikant höherer Mittelbedarf. Die darauf basierenden Ansprüche werden, soweit die Mittel des Jahres 2009 nicht ausreichen, zu Lasten des Budgets 2010 honoriert. Die entsprechende Praxis trägt dem Umstand Rechnung, dass Dezember-Ausfuhr erst anfangs

2010, spätestens jedoch bis zum 31. Januar abzurechnen sind.

fial engagierte sich für Nachtragskredit

Unmittelbar nach der Sitzung des Steuerungsausschusses Nahrungsmittel-Industrie vom 8. September 2009 war klar, dass ein ausgewiesener Bedarf für einen Nachtragskredit zur Aufstockung des "Schoggi-Gesetz"-Budgets 2009 bestand. Die fial gelangte bereits einen Tag später mit einer Eingabe an die Vorsteherin des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes, Bundesrätin Doris Leuthard, und ersuchte um die Bereitstellung zusätzlicher Mittel im Betrag von 20 Mio. Franken. Rund zwei Wochen später gelangte die fial auf Veranlassung von Bundesrätin Leuthard in der gleichen Angelegenheit an den Vorsteher des Eidgenössischen Finanzdepartementes, Bundespräsident Merz. Am 21. Oktober 2009 bewilligte der Bundesrat zur Aufstockung des "Schoggi-Gesetz"-Budgets 2009 einen Betrag von 18 Mio. Franken. Dieser wurde durch andere Budgetlinien des Bundesamtes für Landwirtschaft (BLW) voll kompensiert. Die Budgetaufstockung wurde vom Ständerat einstimmig und vom Nationalrat mit 116 gegen 50 Stimmen angenommen. Die Eidgenössische Finanzverwaltung hat den Betrag kurz nach diesem übereinstimmenden Parlamentsentscheid zur Vornahme pendenter Überweisungen freigegeben.

Anpassung der Ausfuhrbeiträge

Gestützt auf die für die Periode September bis Oktober 2009 gegenüber der EU und dem Weltmarkt kleiner gewordenen Rohstoffpreisdifferenzen wurden per 1. Dezember

2009 die Ausfuhrbeitragsansätze moderat angepasst. Sie sind auf der Website der EZV aufgeschaltet (www.ezv.admin.ch -> Zollinformationen Firmen -> Besonderheiten -> Ausfuhrbeiträge für Erzeugnisse aus Landwirtschaftsprodukten -> Publikationen). Eine Aufstellung, welche die per 1. Dezember 2009 eingetretenen Ansatzänderungen dokumentiert, wurde den Firmen mit fial-Zirkular vom 9. Dezember 2009 zugestellt.

Perspektiven für die Jahre 2010 und fortfolgende

Das Parlament hat in der Winter-session für Ausfuhrbeiträge nach "Schoggi-Gesetz" im Rahmen des Voranschlages 2010 70 Mio. Franken bewilligt. Im Nationalrat wurde ein Minderheitsantrag auf Erhöhung auf 85 Mio. Franken des Waadtländer Nationalrats Jean-Pierre Grin (SVP) mit 101 gegen 80 Stimmen abgelehnt. Keine Chance hatte der von einer weiteren Kommissionsminderheit gestellte Antrag, man solle die für Ausfuhrbeiträge des Jahres 2010 zur Verfügung stehenden Mittel um 40 Mio. auf 30 Mio. Franken kürzen. Dieser Antrag wurde mit 158 gegen 28 Stimmen abgeschmettert. Das von der OZD per 15. November 2009 für das Jahr 2010 durchgeführte Vorausfestsetzungsverfahren ergibt einen Mittelbedarf von rund 135 Mio. Franken. Aufgrund des erwarteten Mittelmehrbedarfs für das Jahr 2009 und der für das Jahr 2010 bewilligten 70 Mio. Franken ist klar, dass sich die fial für das Jahr 2010 bereits im kommenden Frühjahr um die Bewilligung eines angemessenen Nachtragskredites bemühen muss. Bei diesem Nachtragskredit geht es um einen Zusatzbetrag, der im Rahmen des Nachtrags I bewilligt wer-

Swissness

den müsste. Das Parlament wird in der Sommersession 2010 über den Nachtrag I entscheiden. Hat die fial in ihren Bemühungen keinen Erfolg, werden die Hersteller unmittelbar nach Bekanntwerden des Parlamentsentscheides in Abhängigkeit der verbleibenden Restmittel Demarchen für den Wechsel in den Veredelungsverkehr einleiten können. In den Finanzplänen des Bundes sind für die Jahre 2011 und 2012 für Ausfuhrbeiträge nach "Schoggi-Gesetz" je 70 Mio. Franken vorgemerkt.

Bundesrat verabschiedet Swissnessvorlage

Der Bundesrat hat am 18. November 2009 die Botschaft zum Gesetzgebungsprojekt "Swissness" verabschiedet. Die Vorlage soll den Schutz der Herkunftsbezeichnung "Schweiz" und des Schweizerkreuzes im Inland stärken und die Rechtsdurchsetzung im Ausland erleichtern. Die Schweizer Nahrungsmittel-Industrie würdigt die Vorlage kritisch und erwartet, dass das Parlament sie nachbessert.

FUS – Der Bundesrat hat am 18. November 2009 die Botschaft zum Gesetzgebungsprojekt "Swissness" verabschiedet. Über die Vorgeschichte dieser Vorlage wurde in verschiedenen Ausgaben des fial-Letters eingehend informiert. Auslöser für die Vorlage waren bekanntlich in Deutschland unter der Marke "Juvena of Switzerland" hergestellte Kosmetikprodukte und aus China stammende SIGG-Pfannen oder im Ausland unter der Marke "Mövenpick of Switzerland" hergestellte Glacestängel.

Der bundesrätliche Vorschlag in Kürze

Herzstück der Swissnessvorlage sind präzisere Regeln im Markenschutzgesetz (MSchG), das u.a. die Voraussetzungen umschreibt, unter welchen ein Produkt als "schweizerisch" bezeichnet werden darf. Der Revisionsvorschlag basiert zur Hauptsache auf folgenden Regelungen:

- Bei Naturprodukten (wie Pflanzen oder Mineralwasser) hängt das massgebende Kriterium von der Art des Produktes ab. Bei pflanzlichen Erzeugnissen muss beispielsweise der Ort der Ernte in der Schweiz liegen.
- Für verarbeitete Naturprodukte (wie die meisten Lebensmittel) müssen mindestens 80 % des Gewichts der Rohstoffe aus der Schweiz stammen. Rohstoffe, die in der Schweiz nicht angebaut werden (z.B. Oliven oder Kaffeebohnen) oder die vorübergehend nicht verfügbar sind (z.B. wegen Ernteausfall infolge eines Unwetters), werden von dieser Berechnung ausgenommen. Rein wirtschaftliche Gründe (z.B. billigere Rohstoffe im Ausland) sollen demgegenüber keine Ausnahme rechtfertigen.
- Bei "Anderen Produkten, insbesondere industriellen Produkten" (z.B. Maschinen) müssen mindestens 60 % der Herstellungskosten in der Schweiz anfallen, wobei auch die Kosten für Forschung und Entwicklung für die Berechnung berücksichtigt werden können. Die für verarbeitete Naturprodukte geltenden Ausnahmen sind auch hier anwendbar.

- Bei Industrieprodukten und verarbeiteten Naturprodukten muss als zweite, kumulativ zu erfüllende Voraussetzung die Tätigkeit, die dem Produkt seine wesentlichen Eigenschaften verleiht, in der Schweiz stattfinden (z.B. die Verarbeitung von Milch zu Käse).

Die Botschaft zur Swissnessvorlage wurde im Bundesblatt Nr. 50 vom 15. Dezember 2009, Seite 8533 ff. publiziert und kann unter <http://www.admin.ch/ch/d/ff/2009/8533.pdf> abgerufen werden.

Die Stellungnahme der fial

Die fial begrüsst grundsätzlich die vom Bundesrat in Aussicht genommene Stärkung der Swissness durch präzisere Vorgaben im Bundesgesetz über den Schutz von Marken und Herkunftsangaben (MSchG) sowie die Legalisierung der Verwendung der Schweizer Flagge für Produkte im Rahmen des zu revidierenden Bundesgesetzes zum Schutz öffentlicher Wappen (Wappenschutzgesetz, WSchG). Die fial lehnt indessen die vom Bundesrat zu Händen des Parlamentes verabschiedete Swissnessvorlage in der vorliegenden Form ab. Sie befürchtet aufgrund der Vorgabe, wonach 80 % des Gewichts der zu Lebensmitteln verarbeiteten Rohstoffe aus der Schweiz stammen müssen, eine Schwächung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der ihr angeschlossenen Firmen und stellt fest, dass der Vorschlag für die Teilrevision des Bundesgesetzes über den Schutz von Marken und Herkunftsangaben (MSchG) zu einer "Suisse Garantie"-Vorlage umfunktionierte wurde.

Unklarheiten in wichtigen Bereichen

Die Vorlage weist in wichtigen Bereichen Unklarheiten auf (z.B. bezüglich der Abgrenzung zwischen "verarbeiteten Naturprodukten" und "anderen Produkten, insbesondere industriellen Produkten"). Es erstaunt nicht, dass der Text der Botschaft diesbezüglich schwach ist und nicht überzeugt. Ferner ist die Konzeption, dass die entscheidenden Details für die Berechnungen in Bundesratsverordnungen zu regeln sind, bei denen Konsumenten- und andere Organisationen ein Mitwirkungsrecht haben, aus verschiedenen Gründen ungeeignet. Einmal ist davon auszugehen, dass die Frage, wie viele Prozente eines bestimmten Rohstoffs in einem Lebensmittel sein müssen, sicher nicht eine stufengerechte Rechtsetzungsthematik für unsere Landesregierung ist. Daneben geht es um Themen von wirtschaftlicher Relevanz, die nach sachlichen Kriterien zu entscheiden sind und die nicht das Produkt einer basisdemokratischen Ausmarchung zwischen einer durch Landwirtschaftskreise und Konsumentenorganisationen gebildeten Allianz und der Nahrungsmittel-Industrie werden dürfen. Schliesslich orientiert sich die Vorlage zu wenig an den relevanten wirtschaftlichen Gegebenheiten.

Swissnessbonus im Inland?

Der von den Botschaftsautoren erwähnte "Swissnesspremiumbonus" von bis zu 20 % wird vom Konsumenten im Inland eben nicht bezahlt. Den Erwartungen der ausländischen Abnehmer, die unter Swissness primär eine hohe, konstante Qualität

und in der Schweiz hergestellte Produkte von hoher Reputation verstehen, wird die Vorlage mit der einseitigen Gewichtung der Herkunft der Rohstoffe nicht gerecht. Unbefriedigend ist beim gewählten Gewichtsansatz insbesondere, dass die Kosten für Forschung und Entwicklung, die Löhne, die Maschinen, die Abschreibungen usw. unberücksichtigt bleiben.

Nachbesserungen erforderlich

Die fial und die ihr angeschlossenen Firmen unterstützen eine produzierende einheimische Landwirtschaft und sind interessiert daran, Schweizer Rohstoffe einzusetzen, wenn sie in den erforderlichen Qualitäten und Mengen erhältlich sowie zu kompetitiven Konditionen verfügbar sind. Da es viele Rohstoffe aus einheimischer Produktion nicht gibt und andere wiederum nur in ungenügenden Mengen verfügbar sind, laufen übertriebene Anforderungen an den Anteil schweizerischer Rohstoffe auf eine Benachteiligung des Werkplatzes Schweiz hinaus. Verschiedene Firmen stellen Produkte her, bei denen das Gewichtskriterium trotz Ausnahmen nicht einhaltbar ist oder nehmen Anstoss daran, dass sich die Swissness ihrer Produkte aufgrund von wenigen Prozenten der Zutaten entscheiden soll. Deshalb sind aus der Sicht der fial folgende Nachbesserungen erforderlich:

- Die Hersteller von Lebensmitteln sollen sich alternativ aufgrund der Kriterien Wert oder Gewicht von je 60 % entscheiden können.
- Lebensmittel, die vollumfänglich in der Schweiz hergestellt wurden, für welche die 60 %-Vorgabe weder vom Gewicht noch

vom Wert her eingehalten werden kann, sollen – da der Wahrheit entsprechend – weiterhin als "Made in Switzerland" ausgelobt werden dürfen. Diese Auffangregelung wird insbesondere dann an Bedeutung gewinnen, wenn die Schweiz als Folge der laufenden WTO-Verhandlungen ihr Ausfuhrbeitragsregime abschaffen muss und die einheimische Agrarwirtschaft mit dieser Liberalisierung nicht oder nur zeitverzögert Schritt hält.

- Das Konzept, die Ausnahmen und die Berechnungsregeln in Bundesratsverordnungen zu regeln, wird abgelehnt. Die Eckwerte für die Berechnungsmodalitäten sollen auf Gesetzesstufe verankert werden und direkt umsetzbar sein.
- Es werden einfache, auch von kleinen Unternehmungen ohne Spezialisten problemlos nachvollziehbare Berechnungsmodalitäten erwartet, nach welchen zusammengesetzte Zutaten nicht noch in ihre ursprünglichen Ingredienzien aufzuschlüsseln sind.

Wettbewerbsvorteile nicht leichtfertig preisgeben!

Die Schweizer Nahrungsmittel-Industrie erwirtschaftet jeden fünften Franken im Ausland. Der Exportanteil einzelner Branchen macht über 50 % aus (löslicher Kaffee, Säuglings- und Kleinkindernahrung, Schokolade und Zuckerwaren). Die Auslobbarkeit der Swissness für die vollumfänglich in der Schweiz hergestellten Produkte ist für das Exportgeschäft der Schweizer Herstellfirmen ein entscheidender Wettbewerbsvorteil. Dieser darf nicht leichtfertig

unverhältnismässig stark gewichteten hypothetischen Konsumentenerwartungen und protektionistisch motivierten Landwirtschaftsanliegen geopfert werden.

Ungenügendes Bekenntnis zum Werkplatz Schweiz

Aus der Sicht der rund 200 Firmen der Schweizer Nahrungsmittel-Industrie und ihrer über 35'000 Mitarbeitenden ist zu hoffen, dass die Parlamentsmehrheit die Vorlage so umgestaltet, dass sie gerechter wird. Mass zu nehmen ist dabei in erster Linie an den Proklamationen des Bundesrates vom November 2006, der erklärte, die Verwendung des Schweizerkreuzes solle für in der Schweiz hergestellte Waren zulässig sein. Ferner ist zu berücksichtigen, dass der Bundesrat Herstellern im Fürstentum Liechtenstein unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt, ihre dort hergestellten Waren mit dem Schweizer Kreuz auszuloben. Die fial wehrt sich nicht dagegen, fordert aber, dass das Parlament sich über die volkswirtschaftliche Tragweite der Vorlage für die Schweizer Nahrungsmittel-Industrie Rechenschaft gibt und Hand zu einer Vorlage bietet, die für ein stärkeres Bekenntnis zum Werkplatz Schweiz steht. Die Realisierung der initiierten Swissnessvorlage macht nur dann Sinn, wenn die Schweizer Nahrungsmittel-Industrie dadurch in ihrer Wettbewerbsfähigkeit gestärkt wird.

Weiteres Vorgehen

Als Erstrat wird sich der Nationalrat voraussichtlich in der Sommersession 2010 mit der Vorlage befassen. Die vorberatende Kommission des Nationalrates beginnt mit ihren Diskussionen bereits Ende Januar.

Revision THG

Vernehmlassung über eine Ausführungsverordnung zum revidierten THG

Die Eidgenössischen Räte haben in der Junisession die Revision des THG abgeschlossen. Ende Oktober stand fest, dass für das angekündigte Referendum die erforderliche Unterschriftenzahl nicht erreicht wurde. Das Inkrafttreten des revidierten Gesetzes und damit die – einseitige – Einführung des "Cassis-de-Dijon"-Prinzips wird sich jedoch noch um einige Monate verzögern. Zum Entwurf für eine Ausführungsverordnung hat das SECO Ende Oktober eine Anhörung durchgeführt.

FBH – Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des revidierten THG werden aus der EU und dem EWR-Raum eingeführte Nahrungsmittel in der Schweiz verkehrsfähig sein, auch wenn sie den hier geltenden lebensmittelrechtlichen Vorschriften nicht entsprechen, jedoch in der EU rechtmässig in Verkehr sind. Erforderlich ist allerdings eine vorgängige Bewilligung des BAG, die in Form einer "Allgemeinverfügung" erteilt wird, die auch für inländische Hersteller anrufbar ist. Über Bewilligungsgesuche hat das BAG innert einer Frist von 60 Tagen zu entscheiden. Dies sind die Eckpunkte des künftig in der Schweiz geltenden "Cassis-de-Dijon"-Prinzips, wie sie das Parlament im Juni 2009 mit der Revision des THG verabschiedet hat.

Vernehmlassung zu einer Ausführungsverordnung

In einem Entwurf zu einer "Verordnung über das Inverkehrbringen von nach ausländischen technischen Vorschriften hergestellten Produkten" hat das SECO dargelegt, wie das für

Lebensmittel zur Anwendung kommende Bewilligungsverfahren im Einzelnen ablaufen soll. Die fial hat in ihrer Vernehmlassung den Entwurf im Grundsatz begrüsst, jedoch einige Präzisierungen vorgeschlagen.

Ausnahmeliste

Vorweg werden in der Verordnung nochmals jene Bestimmungen aufgelistet, auf die das "Cassis-de-Dijon"-Prinzip nicht zur Anwendung kommt (Art. 1). Die Ausnahmeliste entspricht jener, die der Bundesrat schon vor der parlamentarischen Beratung im Oktober 2007 festgelegt hatte. Dazu gehört auch die Verpflichtung zur Angabe des Produktionslandes und der Herkunft der Rohstoffe nach LKV Art. 15 und 16. Da die EU keine entsprechende Bestimmung kennt und eine solche auch in der künftigen Verordnung über die Konsumenteninformation, zumindest in so umfassender Weise, nicht vorgesehen ist, dürfte eine grosse Mehrzahl der heute in der EU verwendeten Packungen trotz des "Cassis-de-Dijon"-Prinzips nicht ohne Anpassungen auf den Schweizer Markt gelangen können. Die fial hat deshalb in der Vernehmlassung beantragt, dass Art. 15 LKV in dem Sinne ergänzt wird, dass die in der EU oft verwendete Angabe "hergestellt in der EU" künftig auch in der Schweiz ausreicht.

Modalitäten des Bewilligungsverfahrens

In Art. 2 und 3 umschreibt der Verordnungsentwurf, welche Unterlagen den Bewilligungsgesuchen beizulegen sind, wie der Nachweis der Verkehrsfähigkeit in der EU zu erbringen ist und in welchen Schritten das Verfahren beim BAG abläuft. Das

"Cassis-de-Dijon"-Prinzip soll in der Schweiz, im Gegensatz zur EU, nicht nur in Bezug auf die Zusammensetzung von Lebensmitteln, sondern auch bezüglich der Packungsdeklarationen gelten. In Art. 4 macht die Verordnung dem BAG eine klare Vorgabe: Die Änderung von "Produktinformationen" darf nur verlangt werden, wenn "sonst die Sicherheit oder die Gesundheit von Personen gefährdet würde". Damit sollte der vorstehend erwähnte Antrag zu Art. 15 hinreichend begründet sein!

Allgemeinverfügungen zur Vermeidung der Inlanddiskriminierung

Die Verordnung umschreibt, wie die sogenannten "Allgemeinverfügungen" erlassen und publiziert werden (Art. 5). Wichtig ist, dass aus diesen Verfügungen nicht nur hervorgeht, auf welches Lebensmittel oder welche Lebensmittelkategorie sie sich beziehen, sondern auch die lebensmittelrechtlichen Bestimmungen genannt werden, von denen abgewichen wird. Dies ist unerlässlich für inländische Hersteller, die sich künftig auf die Allgemeinverfügungen stützen wollen.

Anpassungen des Verordnungsrechts

Letztlich werden derartige Allgemeinverfügungen über kurz oder lang das geltende Verordnungsrecht ausser Kraft setzen. Die fial hat deshalb dem BAG vorgeschlagen, bereits in der nächsten Revision des Verordnungsrechts jene Bestimmungen anzupassen, die aller Voraussicht nach über Allgemeinverfügungen ausgehebelt werden. Damit könnte vermieden werden, dass die Hersteller im Inland erst im Zeit-

Revision MWST-Gesetz

punkt der Publikation von den Sonderbewilligungen erfahren. Konkret geht es dabei um Mindestgehaltsvorschriften, wie z.B. den Mindestgehalt in Eierteigwaren oder den Milchfettgehalt in Milcheis. Hier ist zu erwarten, dass Produkte aus der EU auf den Markt kommen werden, die unsere höheren Anforderungen nicht erfüllen. Das BAG will diese Anträge jedoch nicht losgelöst von zahlreichen weiteren Problemen, die es in der Umsetzung des "Cassis-de-Dijon"-Prinzips sieht, behandeln. Alle Fragen, die sich bei der Umsetzung ergeben, sollen demnächst in einem Hearing breit diskutiert werden. Für die Bewältigung der zu erwartenden Bewilligungsgesuche werden im BAG 10 neue Stellen geschaffen. Die Rekrutierung qualifizierter Fachleute konnte erst an die Hand genommen werden, nachdem feststand, dass das Referendum nicht ergriffen wird. Auch aus diesem Grund erachtet das BAG eine Inkraftsetzung des "Cassis-de-Dijon"-Prinzips frühestens auf anfangs April als möglich.

Revidiertes Mehrwertsteuergesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft

In der Sommersession 2009 haben die eidgenössischen Räte das total revidierte Mehrwertsteuergesetz in der Schlussabstimmung grossmehrheitlich verabschiedet. Per 1. Oktober 2009 ist die Referendumsfrist ungenutzt abgelaufen und entsprechend kann das revidierte Mehrwertsteuergesetz am 1. Januar 2010 in Kraft treten. Das revidierte Mehrwertsteuergesetz löst das Gesetz aus dem Jahr 1999 ab. Mit der Totalrevision wurde eine Vielzahl von Änderungen vorgenommen. Im Folgenden sollen

einige der Änderungen im Überblick kurz dargestellt werden.

OS – Die Abrechnung mittels Saldosteuersatzmethode wird im Rahmen des revidierten Mehrwertsteuergesetzes ausgeweitet. Ab 1. Januar 2010 können sich Unternehmen neu mit einem maximalen Umsatz von 5 Mio. Franken und einer maximalen Steuerzahllast von Fr. 100'000.— der Saldosteuersatzmethode unterstellen. Ein Vorteil der Saldosteuersatzmethode liegt sicherlich in ihrer Einfachheit. Die komplizierte Berechnung der Steuerschuld mittels Ermittlung der Umsatzsteuer abzüglich der Vorsteuerguthaben auf den angefallenen Aufwendungen muss im Rahmen der Saldosteuersatzmethode nicht vorgenommen werden. Entsprechend bestehen auch keine Aufrechnungsrisiken im Bezug auf den Vorsteuerabzug. Interessant ist in diesem Zusammenhang ebenfalls, dass die Abrechnung nur halbjährlich eingereicht werden muss. Ein bedeutender Nachteil der Saldosteuersatzmethode liegt aber sicherlich in der pauschalen Abgeltung der Vorsteuern bei grösseren Investitionen. Zudem ist zu beachten, dass jeder Berufsbranche pauschale Steuersätze zugeteilt worden sind, mit denen die geschuldete Steuer pauschal berechnet werden kann.

Optionsmöglichkeit

Ebenfalls erweitert wurde im Rahmen des revidierten Mehrwertsteuergesetzes die Möglichkeit der freiwilligen Unterstellung auf von der Steuer ausgenommenen Leistungen (Option). Generell ausgeschlossen von einer Option sind weiterhin die Versicherungs- und Rückversicherungsumsätze, die Umsätze im Bereich des Geld- und Kapitalverkehrs

sowie die Umsätze bei Wetten und Lotterien. Eine Option auf von der Steuer ausgenommenen Leistungen kann künftig auch durch offenen Ausweis der Mehrwertsteuer erfolgen. Die bisher notwendige Gesuchsstellung ist damit nicht mehr notwendig.

Vorsteuerabzug

Mit dem revidierten Mehrwertsteuergesetz ist der Vorsteuerabzug inskünftig im Rahmen der unternehmerischen Tätigkeit unbeschränkt möglich, soweit keine Verwendung für von der Steuer ausgenommene Tätigkeiten stattfindet. Damit fällt auch die bisher geltende Vorsteuerminderung von 50 % auf den Ausgaben für Verpflegung und Getränke weg. Auch mit der revidierten Mehrwertsteuergesetzgebung stellt der Verkauf von Wertpapieren eine von den Steuern ausgenommene Leistung dar. Werden jedoch ganze Wertpapierpakete im Sinne von Unternehmensbeteiligungen übertragen oder gehalten, steht nicht mehr der Handel mit Wertpapieren im Vordergrund, sondern die Organisation/Besitzverhältnisse des Unternehmens. Vorsteuern auf Leistungen, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, Halten und Veräussern von qualifizierten Beteiligungen anfallen, können deshalb neu im Rahmen der allgemeinen zum Vorsteuerabzug berechtigten unternehmerischen Tätigkeiten abgezogen werden.

Weitere Änderungen

- Neu geregelt ist zudem der Ort der Dienstleistungen. Als Grundsatz gilt dabei nach dem revidierten Mehrwertsteuergesetz das sogenannte Empfängerortsprinzip. Die Ausnahmen dieser Regelung sind nicht sehr zahlreich, so dass dies-

Agrarpolitik

bezüglich von einer Zunahme der Rechtssicherheit ausgegangen werden kann.

- Die Nicht-Entgelte, die nicht in den Anwendungsbereich der Mehrwertsteuer fallen (z.B. Dividenden, Gesellschafterbeiträge, Spenden oder Subventionen), werden klar definiert.
- Der Verzugszins beträgt nicht mehr fix 5 %, sondern wird den jeweiligen Marktverhältnissen angepasst.
- Das revidierte Mehrwertsteuergesetz sieht zudem ausdrücklich vor, dass ein Steuerpflichtiger das Recht hat auf eine schriftliche Anfrage hin, von der eidgenössischen Steuerverwaltung eine verbindliche Auskunft zu erhalten.
- Mit dem Ziel, die verfahrensrechtliche Stellung der steuerpflichtigen Person zu verbessern, wurden auch im Bereich des Verfahrensrechts erhebliche Anpassungen vorgenommen. In diesem Zusammenhang wurden die rechtlichen Verfahren gestrafft. Etwa beträgt die Verjährungsfrist nach einer Steuerkontrolle zwei Jahre und die absolute Verjährungsfrist wird von 15 auf 10 Jahre verkürzt.
- Schliesslich können Mängel in der Mehrwertsteuerabrechnung neu innerhalb von 6 Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres korrigiert werden.

Übergangsbestimmungen

Die Übergangsbestimmungen räumen der steuerpflichtigen Person die Möglichkeit ein, von den im revi-

dierten Gesetz vorgesehenen Wahlmöglichkeiten Gebrauch zu machen. Falls für die Ausübung dieser Wahlmöglichkeiten bestimmte Fristen vorgesehen sind, beginnen diese mit dem Datum des Inkrafttretens des revidierten Gesetzes zu laufen. Je nach den gesetzlich vorgesehenen Fristen muss sich die steuerpflichtige Person innerhalb von 30 bis 90 Tagen nach Inkrafttreten des Gesetzes zu den Wahlmöglichkeiten äussern. Falls keine spezifische Äusserung erfolgt, wird vermutet, dass die bisherige Variante beibehalten wird, sofern dies rechtlich weiterhin möglich ist.

Ergebnisse Sondersession Landwirtschaft

Die ausserordentliche Session zu Milchpreis und Landwirtschaftspolitik führte im Nationalrat zu Diskussionen und einzelnen überwiesenen Geschäften. Im Ständerat fand aufgrund des mangelnden Beratungsgegenstandes keine Diskussion statt und die ausserordentliche Session wurde bereits nach wenigen Minuten wieder geschlossen.

LH – Am 3. und 8. November 2009 fand im Nationalrat und dann auch im Ständerat die Sondersession zu Milchpreis und Landwirtschaftspolitik statt. Die 43 Vorstösse, welche an der Sondersession im Nationalrat behandelt wurden, gliederten sich grob in drei Gruppen:

Die erste Gruppe an Vorstössen betraf den Milchmarkt. Unter anderem wurde die Allgemeinverbindlichkeit für eine privatrechtliche Mengensteuerung gefordert. Nachdem die BO Milch wenige Tage zu-

vor ein System zur Mengenföhrung für Molkereimilch verabschiedet und beschlossen hatte, den Antrag um Allgemeinverbindlichkeit zu stellen, und nachdem Bundesrätin Doris Leuthard Zustimmung zu dieser Allgemeinverbindlichkeit signalisiert hatte, wurden die entsprechenden Vorstösse zurückgezogen.

Die zweite Gruppe der Vorstösse betraf den Abbruch respektive die Ausklammerung der Landwirtschaft aus den Verhandlungen über ein Agrarfreihandelsabkommen mit der EU respektive der Weiterentwicklung der WTO. Diese Vorstösse wurden grösstenteils abgelehnt. Angenommen wurde lediglich ein unverbindliches Postulat von Adèle Thorens Goumaz, das verlangte, landwirtschaftliche Produkte aus Freihandelsabkommen auszunehmen sowie die Motion von Jo Lang zur Ernährungssouveränität, welche äusserst knapp mit 95 zu 94 Stimmen überwiesen wurde.

Die dritte Gruppe von Vorstössen betraf mehrheitlich Erleichterungen bei Vorschriften und Auflagen; diese Vorstösse wurden grösstenteils angenommen.

Während die Sondersession im Nationalrat mehrere Stunden dauerte, war diejenige im Ständerat bereits nach wenigen Augenblicken wieder vorbei. Da gemäss Büro der kleinen Kammer keine konkreten Vorstösse vorlagen, wurde die Sondersession ohne Diskussion gleich wieder geschlossen. Einige Ständeratsmitglieder kritisierten dies zwar und hielten fest, sie hätten Vorstösse zur Situation auf dem Milchmarkt bereit gehabt, diese seien vom Ratsbüro aber nicht für dringlich erklärt worden. Dazu kam, dass die vom Nationalrat in der Woche zuvor überwiesenen Geschäfte

Marktberichte

ohnehin erst in der nächsten Session im Ständerat behandelt werden können, da sie zuvor von den zuständigen Ständeratskommissionen diskutiert werden müssen.

Aktuelles BO Milch

Die Delegierten der Branchenorganisation Milch (BO Milch) haben sich am 27. November 2009 auf ein Modell geeinigt, welches die marktgerechte Versorgung des Milchmarktes gewährleisten soll. Dieses Modell soll durch den Bundesrat allgemeinverbindlich erklärt werden. Zudem wurde mit Markus Zemp als erstem ordentlichem Präsidenten und Daniel Gerber als Geschäftsführer das künftige Führungsduo der BO Milch bestimmt.

LH – Nach dem Ausstieg aus der Milchkontingentierung per 1. Mai 2009 und den Verwerfungen zwischen den europäischen und den schweizerischen Milchpreisen ab Mitte 2008 wurde innerhalb der BO Milch intensiv um ein Modell gerungen, welches in Zukunft eine den Absatzmöglichkeiten entsprechende Versorgung des Milchmarktes gewährleisten könnte. Dieses Modell wurde vom Vorstand der BO Milch sowie in Arbeitsgruppen während mehreren Sitzungen erarbeitet und nunmehr am 27. November 2009 durch die Delegiertenversammlung verabschiedet. Den Rahmen bildet ein dreistufiges System mit Vertrags-, Börsen- und Abräumungsmilch, welches für die gesamte Molkeremilch Geltung hat. Tragender Pfeiler des Systems ist die sogenannte Vertragsmilch, mit welcher die normalen, langfristigen Märkte abgedeckt werden sollen. Milch, die

darüber hinaus produziert wird, soll über eine von der BO Milch beauftragte Milchbörse gehandelt werden.

Mengenführung

Der am meisten umstrittene Punkt im Rahmen dieses Marktsystems war die Frage der Mengensteuerung oder Mengenführung. Die Delegierten der BO Milch haben sich nun auf ein System geeinigt, in welchem nebst dem Richtpreis auch ein Mengenindex für die Vertragsmilch festgelegt wird. So soll sichergestellt werden, dass die Vertragsmilchmenge dem gesicherten Absatzmarkt entspricht. Die darüber hinausgehende Menge muss über die Börse abgesetzt werden und erzielt somit jederzeit einen effektiven Marktpreis.

Allgemeinverbindlichkeit

Das beschlossene Modell kann seine Wirkung nur entfalten, wenn es flächendeckend von allen Akteuren der Milchwirtschaft umgesetzt wird. Aus diesem Grund beantragt die BO Milch beim Bundesrat, das Modell für allgemeinverbindlich zu erklären. Auf diese Weise sollen Trittbrettfahrer in das System eingebunden werden.

Neues Führungsduo

Ab Gründung der BO Milch führten Hansjörg Walther als Präsident sowie Jacques Bourgeois und Martin Rufer als Geschäftsführer die BO Milch interimistisch. Auf den 1. Januar 2010 wurde nun Markus Zemp von der Delegiertenversammlung als erster ordentlicher Präsident gewählt. Kurz vor der Delegiertenversammlung hat der Vorstand Daniel Gerber als Geschäftsführer gewählt. Er tritt sein Amt am 1. Februar 2010 an.

Aussenhandel

Zuckerpreis

FUS – Die Zuckerfabriken Aarberg und Frauenfeld (ZAF) bieten Zucker unter ihrem Telefonanschluss 032 391 62 44 gegenwärtig für Dezember 2009 zu Fr. 82.— je 100 kg an. Für Januar bis September 2010 beläuft sich der Telefonpreis unverändert auf Fr. 82.— je 100 kg. Die Telefonpreise der ZAF sind unverbindlich und unterliegen nicht den Schwankungen der Schweizer Grenzabgaben.

Der Schweizer Zollansatz für Zucker (Tarifnummer 1701.9999) wurde aufgrund von Preisschwankungen im Ausland letztmals per 1. November 2009 gesenkt. Die Schweizer Grenzabgaben belaufen seither auf Fr. 18.— je 100 kg (Fr. 2.— Zoll und Fr. 16.— Garantiefondsbeitrag). Diese Anpassung stellt sicher, dass der Zuckerpreis in der Schweiz in etwa demjenigen der EU entspricht.

Überspitzt formalistische italienische Zollbehörden

Seit dem 1. März 2009 verlangen die italienischen Zollbehörden für Lebensmittel nicht tierischen Ursprungs aus der Schweiz eine Gesundheitsbescheinigung ("Nulla Osta"), welche die Konformität der importierten Produkte mit den Lebensmittelhygienevorschriften der EU bestätigt. Italien verstösst mit dieser Massnahme aus schweizerischer Sicht gegen das Freihandelsabkommen zwischen der Schweiz und der EG von 1972.

FUS – Aufgrund konkreter Meldungen von Mitglied-Firmen hat sich die Geschäftsstelle von CHOCOSUISSE

und BISCOSUISSE mit der Schweizer Botschaft in Rom sowie mit dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) in Verbindung gesetzt und Abklärungen ausgelöst. Diese haben ergeben, dass die italienischen Behörden eine Gesundheitsbescheinigung für jede Einzelsendung pro Zolltarifnummer verlangen, die an der Grenze vorzuweisen ist. Die Beschaffung des Dokumentes erweist sich als aufwändig, weil das beim italienischen Ministerium für Gesundheit vorgängig registrierte Transportunternehmen bei derselben Behörde per Internet für jede Sendung einen Code verlangen muss. Um die "Nulla Osta" beim regional zuständigen Gesundheitsbüro beantragen zu können, müssen ein Formular mit dem erhaltenen Code, ein Gesuch für eine "Nulla Osta" pro Zolltarifnummer, die Rechnung des Exporteurs, die Lieferliste sowie eine Zahlungsbestätigung für EUR 63.27 pro Zolltarifnummer vorgelegt werden.

Sture Behörden Italiens

Die Behörden Italiens stellen sich auf den Standpunkt, dass die Schweiz aus EU-Sicht ein Drittland ist und dass Italien durch die Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 29. April 2004 (mit seitherigen Änderungen) und die Richtlinie 97/78 EG des Rates vom 18. Dezember 1997 (mit seitherigen Änderungen) verpflichtet ist, derartige Gesundheitszertifikate bei Einfuhren aus Drittstaaten zu verlangen. Diese Sicht der Dinge wirkt angesichts der Tatsache, dass das Schweizer Lebensmittelrecht auf dasjenige der EU abgestimmt ist und dass die Schweiz mit der EU ein Konformitätsabkommen für Lebensmittel tierischen

Ursprungs hat, überspitzt formalistisch.

Weiteres Vorgehen und Empfehlungen

Das SECO wird den Fall weiter bearbeiten. Es ist geplant, die Angelegenheit auf hoher Regierungsebene im Zusammenhang mit anderen Themen, die derzeit zwischen Italien und der Schweiz diskutiert werden, erneut zu thematisieren. Aufgrund des gegenwärtigen Informationsstandes ist davon auszugehen, dass sich dieses Problem nicht von heute auf morgen lösen lässt. Deshalb wird empfohlen, Ausfuhren nach Italien über ein anderes EU-Mitgliedland (z.B. Deutschland oder Österreich) zu tätigen und sich so dieser überspitzt formalistischen anmutenden Vorgabe Italiens zu entziehen.

fial-Agenda

Die Agenda der fial umfasst für die kommenden Monate folgende Termine:

Donnerstag, 21. Januar 2010:
Informationsveranstaltung der fial zu e-dec Export in Bern.

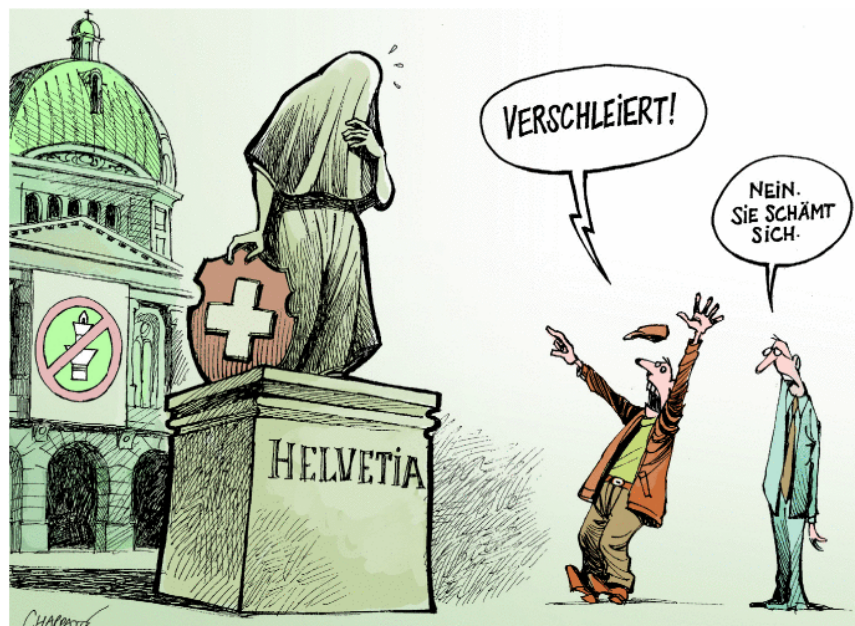
Mittwoch, 28. April 2010:
Kommission Lebensmittelrecht in Bern.

Mittwoch, 19. Mai 2010:
Vorstandssitzung und ordentliche Mitgliederversammlung fial in Bern.

Freitag, 3. September 2010:
Tag der Wirtschaft economiesuisse.

Mittwoch, 13. Oktober 2010:
Vorstandssitzung und ausserordentliche Mitgliederversammlung fial in Bern.

Helvetia auf Tauchstation...



(NZZ am Sonntag, 6. Dezember 2009)